

Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes e.V. vom 09.11.2016 in Duisburg

Auf Einladung der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH trafen sich am 09.11.2016 in dem wunderschönen Wasserwerk Bockum (https://de.wikipedia.org/wiki/wasserwerk_bockum) insgesamt 36 höchst interessierte und neugierige ArbeitsrechtlerInnen, zum einen um die Örtlichkeit zu besichtigen, zum anderen um einen mit Spannung erwarteten Vortrag des vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht Düsseldorf Olaf Klein mit dem Thema „Arbeitsunfähigkeit“ zu verfolgen.

Nachdem zunächst der stellvertretende Personalleiter der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Herr Meyer-Bremen, einen kurzen Überblick über die umfangreichen Aufgaben der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und auch Informationen über die Historie des Gebäudes gab, begann Herr VRLAG Düsseldorf Olaf Klein mit seinem Vortrag, welcher im Zusammenhang mit den aufgetretenen „Massen-Krankmeldungen“ nach Bekanntgabe unternehmerischer Entscheidungen deutscher Fluggesellschaften an Aktualität nicht zu übertreffen war.

Herr Klein wies zu Beginn seines Vortrags auf die seit dem 17.03.2016 erweiterten Formularvordrucke und Änderungen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen hin, welche nunmehr auch in einer Ausfertigung für den Patienten erstellt werden; darüber hinaus auch ausgestellt werden können, soweit die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen im Einzelfall andauert und mit einem Vermerk über eine sogenannte „Endbescheinigung“ versehen werden, was nunmehr wohl auch Klarheit hinsichtlich der wiederhergestellten Arbeitsfähigkeit schaffen soll.

Es wurde ergänzend erläutert, dass der Mitarbeiter über diese auch aktualisierten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen hinaus keine weitere Auskunftspflicht gegenüber dem Arbeitgeber hat, was insbesondere auch im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements gilt. In diesem Zusammenhang wurde auch die aktuelle Rechtsprechung des BAG vom 02.11.2016 Aktenzeichen 10 AZR 596/15 erläutert.

Anschließend gab Herr VRLAG Landesarbeitsgerichtes Klein ausführliche Informationen über den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Entgeltfortzahlungsprozess, wobei er auch für die Praktiker darauf hinwies, dass infolge der Entscheidung des BAG vom 25.05.2016 Aktenzeichen 5 AZR 318/15 regelmäßig darüber nachgedacht werden müsse, den Einwand der Einheitlichkeit des Verhinderungsfalls zu erheben, wenn sich im ersten Arbeitsunfähigkeitszeitraum eine weitere neue Arbeitsunfähigkeit anschließt.

Auf die Besonderheiten der im Ausland erstellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wurde durch Herrn Klein unter Hinweis auf die Paletta-Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs nochmals eingegangen.

Nach dem über einstündigen lebhaften und plastischen Vortrag schloss sich eine nahezu einstündige rege Diskussion zwischen den Teilnehmern der Ortstagung über die praktischen Auswirkungen der Änderungen an.

Alle Beteiligten waren vom Verlauf der Ortstagung mehr als begeistert.